

48. Der Druck der Formulare nach den Mustern der Anlagen 10 bis 13 erfolgt durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

49. Teilergebnisse von Bedeutung sowie die Endergebnisse sind vom Wahlleiter dem übergeordneten Wahlleiter nach folgendem Muster telefonisch aufzugeben:

Telefonische Durchsage Wahlergebnis

Wahlgebiet Land.....

.....Uhr

oder Land Endmeldung

Zahl der Wahlberechtigten.....

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

aufgegeben.....
(Name)

aufgenommen.....
(Name) (Uhrzeit)

50. Über die Organisation des Meldeweges und die Besetzung der Fernsprecheleitungen ergehen besondere Anweisungen.

51. Die Wahlniederschriften nebst Anlagen (§ 41 Abs.2 WG) sind durch die Wahlvorsteher spätestens bis zum 16. Oktober 1950, 12 Uhr, dem Wahlleiter der Gemeinde bzw. Stadt einzureichen.

Für die Wahlniederschriften sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 14 zu verwenden. Der Druck der Formulare ist durch die Landesregierungen zu regeln.

52. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl durch die Wahlleiter haben diese das endgültige Wahlergebnis gemäß § 41 Abs. 3 WG telefonisch zu melden.

Es melden:

- a) die Wahlleiter der Gemeinden am 17. Oktober 1950 an den Wahlleiter des Kreises,
- b) die Wahlleiter des Kreises am 18. Oktober 1950 an den Wahlleiter des Landes,
- c) die Wahlleiter des Landes am 19. Oktober 1950 an den Wahlleiter der Republik.

Die Meldungen sind in gleicher Weise zu erstatten, wie die vorläufigen Endergebnisse telefonisch voraus durchgegeben worden sind.

53. Die schriftliche Meldung der endgültigen Wahlergebnisse ist durch die Wahlleiter des Landes an den Wahlleiter der Republik bis zum 20. Oktober 1950 nach folgendem Muster nachzureichen:

1	2	3	4	5	6	7	8
	Zahl der Wahlberechtigten	Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen	Wahlbeteiligung in %	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	= % der insgesamt abgegebenen Stimmen	Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	- »/o der insgesamt abgegebenen Stimmen

A. Kreistags-, Landtags- und Volkskammerwahlen

Stadt- und Landkreise (einzeln auflühren)							
insgesamt							

Bei Spalte 4, 6 und 8 sind bei den Kreisen die Prozentsätze im Kreisdurchschnitt und unter „insgesamt“ die Prozentsätze im Landesdurchschnitt anzuführen.

B. Wahlen zu den Gemeindevertretungen

Kreis Gemeinden (einzeln auflühren)							
insgesamt							

Bei Spalte 4, 6 und 8 sind unter „insgesamt“ die Prozentsätze im Kreisdurchschnitt anzuführen.